

Gemeinde Altmärkische Höhe  
Gemeinderatssitzung 26.10.2021  
Beschluss-Vorlage-Nr. 32/21/373

## Öffentliche Bekanntmachung

### Des Inkrafttretens der Innenbereichssatzung in der Gemeinde Altmärkische Höhe OT Kossebau, Kastanienallee

Der Gemeinderat der Altmärkischen Höhe hat am 26.10.2021 in der öffentlichen Sitzung die Innenbereichssatzung (Abrundungssatzung, Beschluss-Vorlage-Nr. 32/21/373) in der Gemeinde Altmärkische Höhe OT Kossebau, Kastanienallee nach § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen, sowie die Begründung dazu gebilligt.

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Altmärkische Höhe wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die „Innenbereichssatzung in der Gemeinde Altmärkische Höhe OT Kossebau, Kastanienallee“ tritt laut Hauptsatzung am Folgetag dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann die Innenbereichssatzung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die „Innenbereichssatzung in der Gemeinde Altmärkische Höhe OT Kossebau, Kastanienallee“ mit Begründung kann im Bauamt der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark),

Am Schwibbogen 1 in 39615 Hansestadt Seehausen  
während der üblichen Öffnungszeiten

dienstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr  
freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft gegeben werden.

Die in Kraft getretene „Innenbereichssatzung in der Gemeinde Altmärkische Höhe OT Kossebau, Kastanienallee“ mit der Begründung wird gemäß § 10a Abs.2 BauGB, im Internet unter [www.seehausen-altmark.de](http://www.seehausen-altmark.de) zugänglich gemacht.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altmärkische Höhe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 8 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt gilt:

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die „Innenbereichssatzung in der Gemeinde Altmärkische Höhe OT Kossebau, Kastanienallee“ mit Ablauf des Erscheinungstages als Satzung in Kraft.

Gemeinde Altmärkische Höhe, den 27.10.2021



Bernd Prange, Bürgermeister



## **Begründung**

### **zur Aufstellung einer Innenbereichssatzung für den Bereich Kastanienallee im OT Kossebau der Gemeinde Altmärkische Höhe.**

#### **1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Satzung**

Die Gemeinde Altmärkische Höhe sieht mit der Satzung die Möglichkeit den Innenbereich im Bereich der Kastanienallee im OT Kossebau zu erweitern ohne den gesetzlichen Rahmen zu überschreiten. Mit dieser Satzung werden bereits teilweise voll erschlossene Grundstücke entlang der Straße „Kastanienallee“ im OT Kossebau dem Innenbereich nach § 34 BauGB zugeordnet, so dass mit der Einbeziehung der unter § 2 der o.g. Satzung genannten Grundstücke zum Innenbereich eine Abrundung für den jeweiligen Bereich vorliegt. Ein Flächennutzungsplan für den OT Kossebau der Gemeinde Altmärkische Höhe existiert nicht.

Für den Bereich der o.g. Satzung gibt es Interessenten, die hier eine weitere Bebauung planen. Durch das Aufstellen einer Innenbereichssatzung soll für den Bereich der Kastanienallee im OT Kossebau der Gemeinde Altmärkische Höhe Baurecht geschaffen werden.

#### **2. Erschließung**

##### **Verkehr:**

Die verkehrstechnische Erschließung ist über die angrenzende Kastanienallee gesichert.

##### **Wasser:**

Die Trink- und Löschwasserversorgung ist durch den Anschluss an das gemeindliche Versorgungsnetz gesichert.

##### **Abwasser:**

Die Abwasserversorgung erfolgt zentral über die gemeindliche Schmutzwasserkanalisation.

##### **Elektro:**

Die Stromversorgung ist durch das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt.

##### **Abfall:**

Die Abfallbeseitigung wird vom jeweiligen Abfallentsorgungsbetrieb des Landkreises Stendal übernommen. Die Abfallbehälter sind dabei an den Abfuhrtagen an der öffentlichen Straße bereitzustellen.

### 3. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

#### Bestandsaufnahme und Bewertung

Die einbezogene Teilfläche nördlich der Kastanienallee wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche hat aufgrund ihrer Nutzung nur eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft.

Die Teilfläche südlich der Kastanienallee ist momentan eine Ansiedlung verschiedener Laubbäume. Eine Eingriffsbilanzierung ist erfolgt.

Sowohl für die landwirtschaftlichen Flächen, als auch für die bewaldeten Flächen werden Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Gemeinde Altmärkische Höhe, den 26.10.2021



B. Prange  
Bürgermeister Altmärkische Höhe

